

Gelbe Erläuterungsbücher

# BGebG

Mit Allgemeiner Gebührenverordnung

Bearbeitet von  
Von Dr. Stefan Prömper, Regierungsdirektor, und Thomas Stein, Regierungsoberamtsrat

1. Auflage 2019. Buch. XVII, 246 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 71816 8

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

# Bundesgebührengesetz

mit Allgemeiner Gebührenverordnung

Kommentar

Von

**Dr. Stefan Prömper**

Regierungsdirektor, Bundesnetzagentur, Mainz

**Thomas Stein**

Regierungsoberamtsrat, Bundesnetzagentur, Mainz

2019  
**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG





**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

**[www.beck.de](http://www.beck.de)**

ISBN 978 3 406 71816 8

© 2019 Verlag C. H. Beck oHG  
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck und Bindung: Beltz Bad Langensalza GmbH  
Neustädter Straße 1–4, 99947 Bad Langensalza

Satz: Jung Crossmedia Publishing GmbH Gewerbestraße 17, 35633 Lahnau

Umschlaggestaltung: Druckerei C. H. Beck, Nördlingen

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

## Vorwort

Der Gesetzgeber hat mit dem am 15.8.2013 in Kraft getretenen BGeBG eine umfassende Neuregelung des Gebührenrechts des Bundes unternommen. Das bisher auf etwa 200 Ermächtigungen (Gesetze und Rechtsverordnungen) verstreute Gebührenrecht des Bundes wird zusammengefasst und einheitlichen Regelungsstrukturen unterstellt. Nach § 1 BGeBG können, vorbehaltlich weiterbestehender abweichender fachgesetzlicher Regelungen, alle individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen des Bundes gebührenpflichtig sein. Abweichend zur Rechtslage nach dem VwKostG, § 3 S. 1 VwKostG, wird das Kostendeckungsprinzip als leitendes Gebührenprinzip eingeführt, § 9 Abs. 1 BGeBG. In seinem Anwendungsbereich ist das BGeBG auf Bundesbehörden und KdÖ des Bundes beschränkt, § 2 Abs. 1 BGeBG. Die Länder können nach Art. 84 Abs. 1 S. 1 GG künftig eigene Regelungen für den Vollzug des Bundesrechts treffen oder von der Befugnis nach Art. 84 Abs. 1 S. 2 GG Gebrauch machen. Soweit möglich wurden die verfahrensrechtlichen Regelungen des BGeBG den Vorschriften der AO angeglichen. Schließlich wurde in Bezug auf die gefahren- und störungsabwehrenden polizeilichen Maßnahmen der Bundespolizei im BGeBG eine Grundlage für die Gebührenerhebung geschaffen.

Mit dem Erlass der Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 3 BGeBG, der AGeBV, ist der Gesetzgeber einen gänzlich neuen Weg gegangen: In fast vorbildloser Transparenz legt er die Methoden und Grundannahmen für die Kalkulation von Gebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen fest. Durch die Einbeziehung der Kosten- und Leistungsrechnung des Bundes und die vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten der Methoden für die Kalkulation von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren wird hier rechtliches und verwaltungsbetriebswirtschaftliches Neuland erschlossen.

Gleichwohl ist das BGeBG wegen der bis Oktober 2021 reichenden und aus verwaltungspraktischen Gründen unumgänglichen Übergangszeiträume ein Gesetz, das seine volle Wirksamkeit erst noch entfalten wird.

Der Kommentar hat das Ziel eine Brücke zu bauen: Die für das Gebührenrecht des Bundes unter Geltung des VwKostG ergangenen Entscheidungen, und soweit gegeben, ihre fortbestehende Bedeutung für das BGeBG werden aufgezeigt. Die bereits vorliegende Rechtsprechung zum BGeBG sowie die Rechtsprechung zu den dem BGeBG vergleichbaren Vorschriften des Landesrechts wird bei der Kommentierung berücksichtigt. Die einzelnen Vorschriften des BGeBG werden, soweit sie neu und ohne Anknüpfungspunkt im VwKostG sind, eingehend besprochen.

Die Verfasser danken Herrn Dr. Rolf-Georg Müller dafür, das Wagnis eingegangen zu sein, diesen Kommentar zu verlegen; unserer Lektorin, Frau Dr. Katja Haberzettl für die stets freundliche und hilfsbereite Begleitung. Dank schulden wir auch den Kolleginnen und Kollegen aus der Bundesverwaltung und Angehörigen der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die mit Anregungen, Unterstützung und Kritik die Entstehung des Kommentars begleitet haben.

## **Vorwort**

Die Verfasser sind auch weiterhin für konstruktive Kritik und Hinweise dankbar. Sie können diese unter [stein.agebv@gmx.de](mailto:stein.agebv@gmx.de) und [proemper.bgeb@gmx.de](mailto:proemper.bgeb@gmx.de) anbringen.

Mainz, im Februar 2019

*Stefan Prömper*

*Thomas Stein*



**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	V
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	IX
Literaturverzeichnis . . . . .	XIII
<b>Einführung . . . . .</b>	<b>1</b>

## **Gesetz über Gebühren und Auslagen des Bundes (Bundesgebührengesetz – BGebG)**

§ 1	Gebührenerhebung . . . . .	7
§ 2	Anwendungsbereich . . . . .	9
§ 3	Begriffsbestimmungen . . . . .	23
§ 4	Entstehung der Gebührenschuld . . . . .	41
§ 5	Gebührengläubiger . . . . .	44
§ 6	Gebührensschuldner . . . . .	45
§ 7	Sachliche Gebührenfreiheit . . . . .	49
§ 8	Persönliche Gebührenfreiheit . . . . .	53
§ 9	Grundlagen der Gebührenbemessung . . . . .	59
§ 10	Gebühren in besonderen Fällen . . . . .	82
§ 11	Gebührenarten . . . . .	90
§ 12	Auslagen . . . . .	99
§ 13	Gebührenfestsetzung . . . . .	102
§ 14	Fälligkeit . . . . .	110
§ 15	Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung . . . . .	112
§ 16	Säumniszuschlag . . . . .	115
§ 17	Stundung, Niederschlagung und Erlass . . . . .	121
§ 18	Zahlungsverjährung . . . . .	122
§ 19	Unterbrechung der Zahlungsverjährung . . . . .	125
§ 20	Rechtsbehelf . . . . .	130
§ 21	Erstattung . . . . .	133
§ 22	Gebührenverordnungen . . . . .	136
§ 23	Übergangsregelung . . . . .	147
Anhang: Fortgeltende Vorschriften des VwKostG . . . . .	152	
§ 24	Außerkräfttreten . . . . .	159

# Inhaltsverzeichnis

## Allgemeine Gebührenverordnung (AGebV)

Vorbemerkungen	161
<b>Abschnitt 1. Allgemeines</b>	
§ 1	Regelungsgegenstand . . . . . 162
<b>Abschnitt 2. Ermittlung der kostendeckenden Gebühr</b>	
§ 2	Grundsätze . . . . . 166
§ 3	Kosten der gebührenfähigen Leistung . . . . . 176
§ 4	Pauschalierung und Typisierung . . . . . 180
§ 5	Berücksichtigung der Auslagen . . . . . 182
§ 6	Gegenstand der Kostenermittlung . . . . . 184
§ 7	Kalkulatorische Kosten . . . . . 187
§ 8	Verteilung der Gemeinkosten . . . . . 195
§ 9	Festgebühr . . . . . 201
§ 10	Zeitgebühr . . . . . 205
§ 11	Rahmengebühr . . . . . 206
<b>Abschnitt 3. Einheitliche Gebühren</b>	
§ 12	Gebühren für Beglaubigungen . . . . . 211
<b>Abschnitt 4. Inkrafttreten</b>	
§ 13	Inkrafttreten . . . . . 212
Anlage 1 (zu § 5 Absatz 1 Nummer 1, § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 10 Absatz 2 Nummer 1)	212
Anlage 2 (zu § 5 Absatz 1 Nummer 2, § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und § 10 Absatz 2 Nummer 2)	221
Anlagenkommentierung	228
<b>Sachverzeichnis</b>	243